

Verabreichung von Medikamenten in der Schule

Grundsätzlich sind medizinisch-therapeutische Maßnahmen nur Ärzten, Heilpraktikern und unter bestimmten Voraussetzungen Angehörigen der Gesundheitsfachberufe vorbehalten. Somit sind Lehrkräfte und pädagogische MitarbeiterInnen, abgesehen von der Notfallhilfe, nicht verpflichtet, pflegerische und medizinische Maßnahmen, wozu auch die Verabreichung von Medikamenten gehört, durchzuführen. Die Vergabe von Medikamenten durch die Schule ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

Es ist aber ein besonderes Anliegen der Landesregierung, die volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe von Kindern, die u. a. auf eine regelmäßige Medikation angewiesen sind, am schulischen Leben zu gewährleisten.

Daher begrüßt es die Landesregierung, wenn sich Lehrkräfte und pädagogische MitarbeiterInnen im Rahmen einer freiwilligen Übereinkunft mit den Sorgeberechtigten dazu bereit erklären, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen während der schulischen Zeiten durchzuführen.

Die Verabreichung von Medikamenten ist auf die Anwendung von Salben und die orale Zuführung von Tabletten bzw. Tropfen zu beschränken. Andere Zugangswege setzen hingegen eine spezifische fachliche Qualifikation voraus.

Für die Medikamentengabe muss eine detaillierte schriftliche Aufgabenübertragung/Verordnung vom behandelnden Arzt erfolgen; diese muss folgende Punkte enthalten:

Medikamentenbezeichnung; Dosierung; Verabreichungsform und Uhrzeit der Medikamentengabe; bei einem Anfall, nach wie viel Minuten und ob ggf. ein Notarzt nach der Gabe in jedem Fall hinzugezogen werden muss.

Lagerung des Medikaments (z.B. im Kühlschrank, wenn erforderlich)

Wer darf das Medikament geben? **Hier:** MitarbeiterInnen der Heinrich-Kielhorn-Schule

Aus Fürsorgegründen gegenüber den ausübenden Lehrkräften und pädagogischen MitarbeiterInnen ist diese Maßnahme erforderlich.



Kruppa
(Schulleiter)